

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Am Mariahilfberg“

vom 16. April 2004

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 9 vom 01. Mai 2004 -

Aufgrund von Art 10 in Verbindung mit Art 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), erlässt die Stadt Amberg folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1 Schutzgegenstand

Der arten- und strukturreiche Mischwald am Mariahilfberg einschließlich des Galgenbergs mit angrenzenden strukturreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

Die Schutzgebietsgrenzen ergeben sich aus der Schutzgebetskarte M = 1 : 10.000, die Bestandteil der Verordnung ist.
Es gilt die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft zu bewahren,
3. die besondere Bedeutung des Gebiets für die Erholung zu gewährleisten.

§ 4 **Besondere Vorschriften**

Besondere naturschutzrechtliche Vorschriften, die für Teile des Landschaftsschutzgebietes bestehen oder künftig erlassen werden, insbesondere solche über Naturschutzgebiete und Naturdenkmale, über geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope, bleiben unberührt.

§ 5 **Verbote**

- (1) Ohne die erforderliche Befreiung nach § 7 sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen.
- (2) Hierzu ist es insbesondere verboten,
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung und Einfriedungen (ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton) zu errichten oder zu ändern,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze, Sport-, Spiel- oder Badeanlagen neu anzulegen oder zu verändern,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Drahtüberspannungen vorzunehmen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen,
 6. Erstaufforstungen vorzunehmen oder landschaftsprägende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes sowie Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
 7. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen (ausgenommen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung) oder Verkaufswagen aufzustellen,
 8. auf anderen als hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen abzustellen,
 9. außerhalb behördlich zugelassener Start- und Landeplätze mit Hängegleitern, Gleitfahrzeugen, Ultraleichtflugzeugen und ähnlichen unbemannten Luftfahrzeugen zu starten, zu landen oder Flugmodelle mit Motor zu betreiben,

10. Sachen im Gelände zu lagern,
11. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen.

§ 6 Ausnahmen

Von den Verboten nach § 5 sind ausgenommen:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes sowie die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art 6 Abs. 2 BayNatSchG,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Amberg erfolgt,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. die ordnungsmäßige Pflege und Unterhaltung von Grundstückszufahrten und Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
5. der Betrieb bzw. die Nutzung oder Instandsetzung und Instandhaltung von zulässigerweise errichteten baulichen und sonstigen Anlagen, insbesondere bestehender Energie-, Wasserver- oder -entsorgungsanlagen oder Fernmeldeanlagen.

§ 7 Befreiung

- (1) Eine Befreiung von den Verboten nach § 5 ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (2) Im Einzelfall kann eine Befreiung von den Verboten nach § 5 für Eingriffe oder Maßnahmen erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteils, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (3) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden, für deren Erfüllung Sicherheitsleistung verlangt werden kann.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

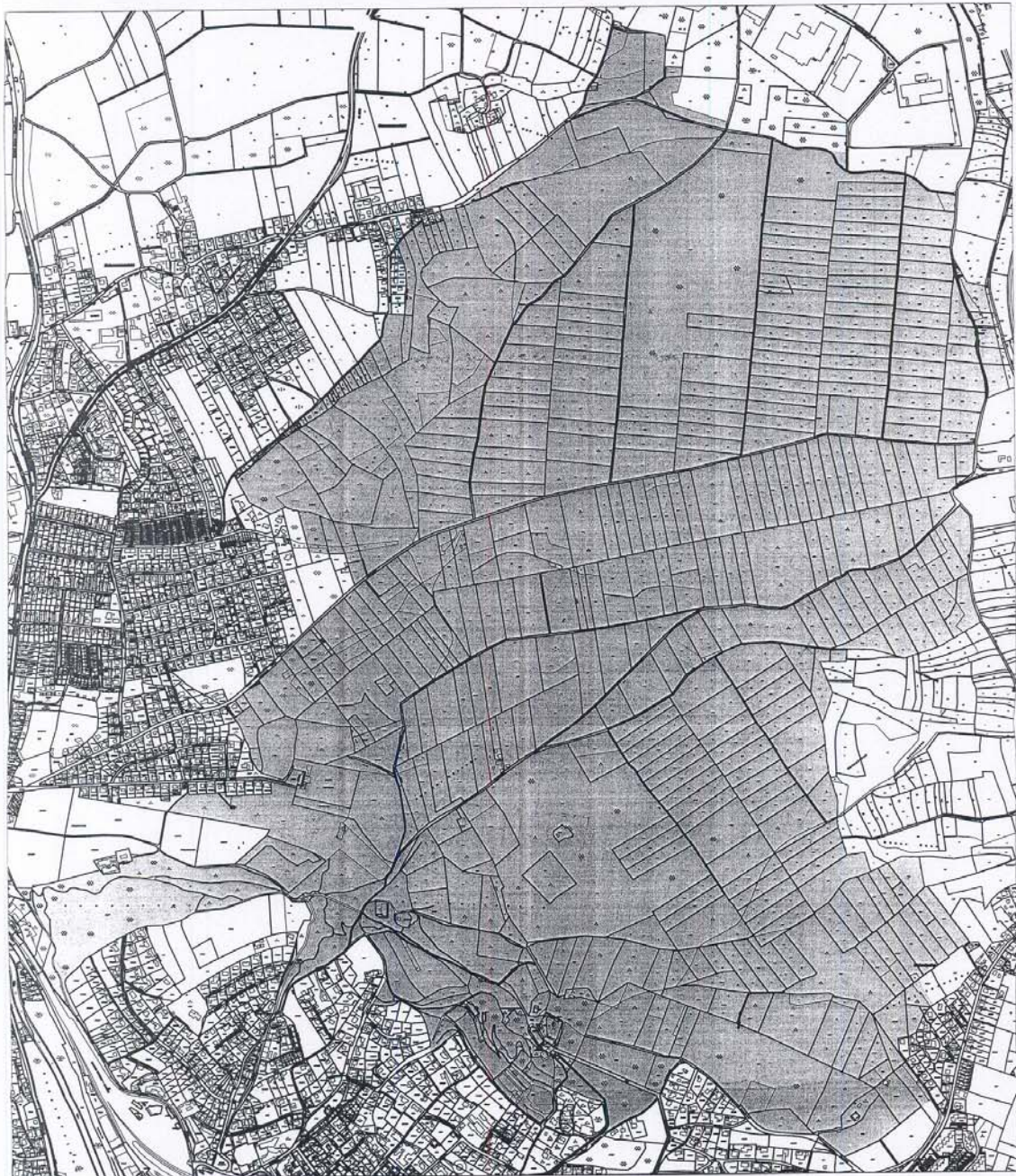
- (1) Nach Art 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 5 Abs. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 bis 11 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 3 nicht nachkommt.

§ 9


In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

Gleichzeitig treten § 1 Abs. I und § 2 Abs. I Nr. 2 in Verbindung mit Abs. II der Anlage zur Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Amberg vom 15. September 1966 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 18 vom 01. Oktober 1966), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2001 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 24 vom 15. Dezember 2001), für das dort bezeichnete Landschaftsschutzgebiet „Am Mariahilfberg, Galgenberg und Anger“ außer Kraft.



Übersichtskarte M = 1 : 10.000

 Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

361.05 "Am Mariahilfberg"

Die Übersichtskarte ist Bestandteil der
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Am Mariahilfberg“ vom 16.04.2004

Stadt Amberg


Wolfgang Dandorfer
Oberbürgermeister